

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Aktuelles aus der Steuerpolitik | 1 |
| Regierungsentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) beschlossen..... | 1 |
| Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2011: Spielraum für Steuerreformen | 3 |
| Steuer-Bürokratieabbau durch GKKB: Zustimmung aber auch viel Ablehnung | 5 |
| Aktuelles Steuerrecht | 7 |
| Energiesteuer: Besteuerung von Ersatzbrennstoffen | 7 |
| Werbungskostenabzug bei Sprachreisen ins Ausland | 8 |
| Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2011 an | 9 |
| Sonderabschreibungen für Gebäudesanierung angekündigt | 10 |
| Aktuelles zum EU-Haushalt | 11 |
| Der Mehrjährige Finanzrahmen der EU wird vorgestellt..... | 11 |
| Rezensionen | 13 |
| Energiesteuer in der Praxis..... | 13 |
| Einkommensteuergesetz..... | 14 |
| Steuerberater Handbuch 2011 | 15 |

Aktuelles aus der Steuerpolitik

■ Regierungsentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) beschlossen

Überwiegend redaktionelle Änderungen

Die Bundesregierung hat zum BeitrRLUmsG nun auch den Regierungsentwurf herausgegeben. Im Vergleich zum Referentenentwurf gibt es bei den Vorschriften, die die Wirtschaft betreffen - Streichung des § 8c KStG und die Vorschriften zum Lohnsteuerabzugsverfahren -, keine inhaltlichen Änderungen. Die folgenden Inhalte sind wesentlich:

Streichung der Sanierungsklausel

Streichung der Sanierungsklausel: Die Sanierungsklausel wurde durch das "Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung" mit einem rückwirkenden Anwendungszeitraum ab 1. Januar 2008 eingeführt. § 8c Abs. 1a KStG sah bei einem Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft von einem Wegfall des Verlustvortrags ab. Ende Januar jedoch entschied die EU-Kommission, dass die Sanierungsklausel nicht

im Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen steht, weil sie den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt. Deutschland ist daher gezwungen, innerhalb von zwei Monaten die gewährten Steuervorteile zurückzufordern und die Kommission über die Rückforderung zu informieren.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kommt es zur rückwirkenden, aber zeitlich beschränkten Aufhebung der Sanierungsklausel für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010, da die Bundesregierung eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben hat. Sollte der Klage stattgegeben werden, wäre der Kommissionsbeschluss rückwirkend nichtig und die Sanierungsklausel könnte für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 wieder Anwendung finden.

Neufassung der Vorschriften zum Lohnsteuerabzug

Vorschriften zum Lohnsteuerabzug: Wegen der Umstellung auf ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2012 als Ersatz für die Lohnsteuerkarte ist es notwendig, alle lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue Verfahren anzupassen. Zugleich werden Normen zusammengefasst und neu strukturiert. Es handelt sich im Wesentlichen nur um formelle Änderungen. Die Rechtsstellung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers werden durch die Änderungen in materieller Hinsicht nicht berührt.

Neu: Einführung eines elektronischen Verfahrens für die Kirchensteuer

Verfahren für die Kirchensteuer: Für den Kirchensteuerabzug in Bezug auf Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, soll ein automatisiertes Verfahren eingeführt werden, welches das bestehende Verfahren ablöst. Um das Kirchensteueraufkommen zeitnah zu erfassen und zu sichern, sollen die Kreditinstitute wieder verpflichtend die Kirchensteuer auf zu versteuernde Kapitalerträge einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das bisherige Wahlrecht, diese auch im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung zu erklären und festzusetzen, entfällt damit.

Damit die Kreditinstitute einen Kirchensteuereinbehalt vornehmen können, müssen diese Kenntnis darüber haben, ob für ihren Kunden tatsächlich Kirchensteuerpflicht besteht. Hierfür soll eine Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt werden. Hierbei kann auch überprüft werden, ob die vom Kunden mitgeteilte Identifikationsnummer zutreffend ist. Stellt die Bank eine Kirchensteuerpflicht fest, so ist sie verpflichtet, die Kirchensteuer mit der monatlichen Anmeldung der Kapitalertragsteuer ans Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Gleichzeitig muss sie dem BZSt für jeden Kunden den Betrag der Kirchensteuer nebst Steueridentifikationsnummer mitteilen. Diese Daten sind notwendig, damit jeder Religionsgemeinschaft der korrekte Betrag zugewiesen werden kann.

Da die Einführung des elektronischen Abrufverfahrens eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedarf, treten die Änderungen erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 30. September 2013 zufließen, in Kraft.

Folgender vorläufiger Zeitplan ist für das Gesetzgebungsverfahren vorgesehen:

Zeitplan

| | |
|--|----------------|
| Bundesrat-Finanzausschuss | 1. Juni 2011 |
| Bundesrat-Plenum (Stellungnahme) | 17. Juni 2011 |
| 1. Lesung Bundestag | 30. Juni 2011 |
| Bundestag-Finanzausschuss | 6. Juli 2011 |
| Öffentliche Anhörung Bundestag-Finanzausschuss | 26. Sept. 2011 |
| 2./3. Lesung Bundestag | 20. Okt. 2011 |
| Bundesrat-Plenum (Zustimmung) | 25. Nov. 2011 |
| Inkrafttreten | 1. Jan. 2012 |

Fazit: Es wäre zu begrüßen, wenn bezüglich der Sanierungsklausel eine unternehmensfreundliche Lösung gefunden werden könnte, z. B. das Wiederaufleben der Vorgängerregelung in § 8 Abs. 4 KStG. Ein bloßer Wegfall der Sanierungsklausel würde Sanierungen von in der Krise befindlichen Unternehmen erheblich erschweren. (KG)

■ Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2011: Spielraum für Steuerreformen

Vom 10. bis 12. Mai 2011 fand in Fulda die große Frühjahrsschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2011 bis 2015.

Finanz- und Wirtschaftskrise bei den Steuereinnahmen überwunden

Das Ergebnis der Schätzung übertrifft die November-Schätzung letzten Jahres deutlich. Letzten November wandelte sich das befürchtete Minus bei den Steuereinnahmen in ein Plus, jetzt wandelt sich das leichte in ein beeindruckendes Plus. Nicht erst im Jahr 2012, schon in diesem Jahr wird bei den Steuereinnahmen mit 555 Mrd. € annähernd das Rekordniveau des Jahres 2008 (561 Mrd.) erreicht. Im Fünf-Jahres-Durchschnitt wird das Niveau der Steuereinnahmen 2011 bis 2015 gesamtstaatlich auf 606 Mrd. € steigen - nach durchschnittlich 527,6 Mrd. € in den fünf Jahren davor (2006 bis 2010). Damit ist bei den Steuereinnahmen die Finanz- und Wirtschaftskrise überwunden.

Jedes Jahr Mehreinnahmen von 25 Mrd. €, starke Zuwächse für Kommunen

Wenn die Schätzung wie prognostiziert eintritt, werden Bund, Länder und Gemeinden in den kommenden fünf Jahren in jedem Haushaltsjahr zwischen 20 und 30 Mrd. € mehr als im Vorjahr einnehmen. Über die fünf Jahre summiert sich dies auf ein Mehr an Steuern von 121,7 Mrd. €. Besonders die Steuereinnahmen der Gemeinden sollen über-

durchschnittlich stark wachsen, im Jahr 2012 um 7,4 %.

Steuerschätzung für den Gesamtstaat

Tabelle: Steuerschätzung für den Gesamtstaat

| Jahr | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | Summe |
|--|-------|-------|-------|--------|-------|-------|
| alte Schätzung in Mrd. € | 537,3 | 563,2 | 561,3 | 581,5 | | |
| Zuwachs ggü. Vorjahr | 0,3 % | 2,2 % | 4,8 % | -0,3 % | | |
| neue Schätzung im Mai 2011 in Mrd. € | 555,0 | 584,6 | 608,7 | 630,5 | 652,3 | |
| Zuwachs ggü. Vorjahr | 4,6 % | 5,3 % | 4,1 % | 3,6 % | 3,5 % | |
| Mehreinnahmen ggü. Vorjahr in Mrd. € | 24,4 | 29,6 | 24,1 | 21,8 | 21,8 | 121,7 |
| Mehreinnahmen ggü. Schätzung in Mrd. € | 17,7 | 21,4 | 47,4 | 49,0 | | 135,5 |

Konsolidierung bleibt erstes Ziel

Auch wenn die Konsolidierung oberstes Ziel bei Bund, Ländern und Gemeinden bleiben muss, weil

- der Bund seine Neuverschuldung von geplanten 40 Mrd. € in diesem Jahr auf maximal 10 Mrd. € (0,35 % des BIP) im Jahr 2016 reduzieren muss, um die Schuldenbremse einzuhalten;
- die Länder zwar noch neun Jahre Zeit haben, ihre Haushalte zu konsolidieren, sie die Neuverschuldung bis 2020 aber auf Null herunter bringen müssen und bisher kaum damit begonnen haben,

wächst zurzeit der Spielraum für Steuerstrukturreformen. Der Bund kann durch die Mehreinnahmen besonders in diesem und dem nächsten Jahr die Konsolidierung früher schaffen als geplant und gewinnt dadurch neue finanzielle Spielräume.

Fazit: Die Konsolidierung ist noch ein hartes Stück Arbeit. Für Bund, Länder und die verschuldeten Kommunen kann sie aber tatsächlich gelingen. (Be)

■ Steuer-Bürokratieabbau durch GKKB: Zustimmung aber auch viel Ablehnung

Wenn es um zu viel Bürokratie für grenzüberschreitend tätige Unternehmen geht, werden die komplizierten Steuersysteme mit an erster Stelle genannt. Das gilt insbesondere für die Körperschaftsteuer. Die Sorge, nach den Regeln von bis zu 27 unterschiedlichen Steuerregimen Abschreibungen vornehmen oder Verluste verrechnen zu müssen, hält viele klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) davon ab, über Grenzen hinweg zu expandieren.

Die Vorteile der GKKB

Am 16. März 2011 hat die EU-Kommission deutliche Vereinfachungen vorgeschlagen: Ihre „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ (GKKB) soll eine europaweit einheitliche Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer schaffen. Hauptsächliche Verbesserungen des Vorschlags KOM (2011) 121/4: Steuern müssen künftig nur noch gegenüber dem Finanzamt am Hauptsitz des Unternehmens erklärt werden. Außerdem wird die grenzüberschreitende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten ermöglicht.

Bezifferung des Einsparvolumens

Die Kommission beziffert die Kostenersparnis auf rund 3 Mrd. €: 700 Mio. € durch weniger aufwändige Befolgung und Administrierung und 1,3 Mrd. € durch die grenzüberschreitende Konsolidierung. Dazu kommt noch einmal bis zu einer Mrd. € weniger Aufwand für solche KMU, die sich – angeregt durch ein kohärentes Berechnungssystem – erstmalig dazu entschließen, Niederlassungen im EU-Ausland zu gründen.

Negative Kritik

Speziell die letztgenannte Zahl wird kritisch hinterfragt: Müssten diesen Schritt doch 5 % aller kleinen und mittelständischen Unternehmen wagen, um die genannte Einsparsumme zu realisieren. Andere prophezeien dauerhaft steuerliche Mindereinnahmen (z. B. weil die Aufteilungsformel immaterielle Wirtschaftsgüter wie Patente oder Markenrechte nicht berücksichtigt), beklagen die Einschränkung von Steuerplanungsmöglichkeiten, das Absehen vom Recht zum Verlustrücktrag – den es in Deutschland aber auch nicht gibt – oder das geringe Maß an Vorteilen für KMU. Diese Art der Kritik ist schwer zu widerlegen, nicht zuletzt aufgrund der Schwierigkeit, Verhaltensänderungen der Marktteilnehmer zu prognostizieren oder zu beziffern. Teilweise ist sie (kein Verlustrücktrag möglich!) etwas wohlfeil.

Andere Kritikpunkte sind leichter zu entkräften: Eine GKKB versagt die Möglichkeit, Änderungen an der Steuerbemessungsgrundlage im Verlauf eines Konjunkturzyklus vorzunehmen? Antwort: Das ist beabsichtigt! Außerdem können auch unter Geltung der GKKB Forschungsaufwendungen abgezogen und Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die GKKB führt für einzelne Staaten zu einer Minderung des Steueraufkommens? Antwort:

Es kann bei Harmonisierungsschritten nicht nur Gewinner geben. Außerdem lässt sich das durch Veränderung des Steuersatzes beheben.

Es gibt aber noch eine weitere Gruppe mit Kritik: Diese ist konkret und fundamental.

1. Die GKKB ist als Option ausgestaltet; nach Ausübung der Option sind Gruppenmitglieder den GKKB-Regeln mindestens 5 Jahre verhaftet (danach jeweils 3 Jahre). U. a. die Wirtschaft Großbritanniens sagt: „Das ist uns zu lang!“. Auch Deutschland hat mit der Wahlfreiheit ein Problem, weil ein dauerhaftes zweites Steuerregime für Finanzverwaltung und Unternehmen Mehraufwand bedeutet.
2. Die Regelung, dass der Sitzstaat federführend für alle die Gruppe betreffenden Steuerfragen ist. Wenn dieses Land nun nicht in der Lage zu gründlichen Steuerprüfungen ist, hat dies Auswirkungen auf das Steueraufkommen mehrerer Mitgliedstaaten. Dass bei Zweifeln nicht der Europäische Gerichtshof, sondern nur die jeweilige nationale Finanzgerichtsbarkeit angerufen werden kann, erhöht das Vertrauen ebenfalls nicht.
3. Mit einer allgemeinen und mehreren speziellen Missbrauchsregelungen (z. B. Zinsschranke gegenüber Niedrigsteuerländern außerhalb der EU) werden, wie bislang in Deutschland, bei der Missbrauchsbekämpfung für die Allgemeinheit schädliche Maßnahmen ergriffen.

Begegnet man ihr dieser Kritik konstruktiv, kann man sie ausräumen bzw. durch Kompromissvorschläge verträglicher machen.

Positive Kritik

Positive Kritik zum Schluss: Da die GKKB als Option ausgestaltet ist, können Unternehmen, die nur in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, bei den ihnen bekannten Steuerregeln bleiben. Unnötigen Mehraufwand haben sie damit nicht zu tragen. Die Attraktivität des europäischen Marktes für ausländische Investoren steigt, weil die Steuerlast durch mehr Transparenz berechenbar wird. Durch eine abgestimmte Steuerbemessungsgrundlage gehören Doppelbesteuerungen von Unternehmen im Binnenmarkt der Geschichte an. Da die GKKB die EU-Unternehmensbesteuerung nur teilweise harmonisiert, behalten die Mitgliedstaaten – ebenfalls eine gute und wichtige Nachricht – die Hoheit über ihre jeweiligen nationalen Steuersätze. (Per)

Aktuelles Steuerrecht

■ Energiesteuer: Besteuerung von Ersatzbrennstoffen

Finanzministerium legt Entwurf der Durchführungsverordnungen vor

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf zur Änderung der Durchführungsverordnungen (DV) zur Energie- und Stromsteuer veröffentlicht. Sie setzen Änderungen um, die mit dem Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 eingeführt wurden, und sollen noch im Sommer 2011 in Kraft treten. Da es sich bei der Energie- und Stromsteuer um Bundessteuern handelt, kann die Bundesregierung bzw. das Finanzministerium sie allein verabschieden.

Regelung der Besteuerung von Ersatzbrennstoffen

Diskutiert wird besonders der neue Steuersatz für Sekundär- und Ersatzbrennstoffe (EBS), der in § 2 Abs. 4a EnergieStG eingeführt wurde. Zwar legt diese Vorschrift nur fest, dass Stoffe, die in keine andere Kategorie des Energiesteuergesetzes eintarifiert werden können, einem Steuersatz von 0,33 €/GJ unterliegen, jedoch werden in der Durchführungsverordnung einige dieser Stoffe wieder von der Besteuerung ausgenommen, was zu Zweifels- und Abgrenzungsfragen führt. Innerhalb der EU werden Abfälle zudem sehr unterschiedlich besteuert, was den Wettbewerb verzerrt.

Ersatzbrennstoffe sind z. B. Altreifen

Die in § 2 Abs. 4a EnergieStG genannten festen Stoffe, die keinem anderem Typ von Energieerzeugnissen zugeordnet werden können, sind im wesentlichen Sekundär- oder Ersatzbrennstoffe, z. B. Klärschlamm, Altreifen oder auch normaler Abfall. Inwieweit diese Stoffe überhaupt als steuerbare Energieerzeugnisse bezeichnet werden können, ist strittig. § 1 Abs. 3 EnergieStG bestimmt hier, dass Energieerzeugnisse grundsätzlich alle Waren sind, die teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen und die zur Verwendung als Heizstoff verwendet werden. Eine entsprechende Formulierung enthält die EU-Energiesteuerrichtlinie (Art. 2 Abs. 3 RL 2003/96/EG). Auch auf EU-Ebene ist die Abgrenzung zwischen Abfallvernichtung und Abfallverheizung jedoch nicht eindeutig geklärt.

Ausnahmen von der Besteuerung

Der Entwurf der Durchführungsverordnung sieht nun vor, dass bestimmte Abfallstoffe wieder von der Besteuerung ausgenommen werden nämlich Klärschlamm, Siedlungsabfälle und Abfall mit geringem Heizwert, der durch Verbrennung entsorgt wird (§ 1b Abs. 1 EnergieStV). Dies führt jedoch faktisch zu einer ungleichen Behandlung bzw. Besteuerung der staatlichen (kommunalen Müllverbrennungsanlagen) gegenüber den privaten Anlagen. Denn der Einsatz von Siedlungsabfällen in kommunalen Anlagen bleibt steuerfrei, während die

Ökologische Nutzung von Abfällen versus Besteuerung als Energieerzeugnis

Nutzung von Ersatzbrennstoffen (EBS) – vor allem in privaten Anlagen – besteuert wird.

Zudem entsteht das Problem, dass die Wärmegewinnung aus Abfallverbrennung dem Zweck der klimaentlastenden und ressourcenschonenden Nutzung von Abfällen dient. Die Bundesregierung hatte über die letzten Jahre hinweg kontinuierlich darauf hingewiesen, dass die energetische Verwertung von Abfällen einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz liefert, den es auszubauen gilt. Die Besteuerung dieser Stoffe steht hierzu in einem gewissen Widerspruch.

Fazit: Am 21. Juni 2011 findet im Bundesfinanzministerium eine Anhörung zu dem Verordnungsentwurf statt. Der DIHK wird sich für eine Überprüfung der Besteuerung im Hinblick auf eine konsistente Energiepolitik und eine Gleichbehandlung kommunaler und privater Abfallverwertung einsetzen. (Be)

■ Werbungskostenabzug bei Sprachreisen ins Ausland

Bei beruflicher Notwendigkeit = Werbungskosten

Fortbildungskosten können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit besteht. Dies trifft auch bei der steuerfreien Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber zu. Zu den Fortbildungskosten zählen grundsätzlich auch Aufwendungen für einen Sprachkurs im Ausland, soweit die erlernten Kenntnisse für die Ausübung des Berufs notwendig sind.

Unterbringungskosten abzugsfähig?

Aber welche Kosten genau sind bei einer Sprachreise ins Ausland steuerlich abzugsfähig? Grundsätzlich stellen die Kursgebühren für den Sprachkurs bei einer nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Erforderlichkeit für den Beruf Werbungskosten dar. Die Aufwendungen für die Unterbringung und die Kosten für Flug oder Bahnfahrt sind nur voll abzugsfähig, wenn die Sprachreise einen ausschließlichen beruflichen Charakter hat.

Sprachkurs im Ausland immer z. T. privat

Bei privat mitveranlassten Reisen hat grundsätzlich eine Aufteilung der Kosten für Unterbringung und Fahrt zu erfolgen. Dabei richtet sich der Aufteilungsmaßstab nach den beruflichen bzw. privaten Zeitanteilen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24. Februar 2011 (VI R 12/010) entschieden, dass der Besuch eines Sprachkurses im Ausland regelmäßig privat mitveranlasst ist, auch wenn der Zeitanteil für den Besuch des Kurses stark überwiegt und für touristisches Begleitprogramm wenig bis gar keine Zeit bleibt. Dies werde bereits durch die Wahl des Kursortes indiziert, der in der Regel touristischen Charakter habe.

Abzugsfähig 50 % der Kosten

Im Urteilsfall wurde der Intensivkurs in Englisch in Südafrika besucht. Die Kosten für den Sprachkurs sind daher immer in einen privaten und

beruflichen Anteil aufzuteilen. Da bei einer Sprachreise aber die privaten und beruflichen Zeitanteile gleichzeitig verwirklicht werden, hat der BFH keine Bedenken die Kosten je zur Hälfte den Werbungskosten und den privaten Lebenshaltungskosten zuzurechnen.

Fazit: Beim Besuch eines Sprachkurses im Ausland wird es zukünftig schwer werden, die gesamten Kosten der Reise der beruflichen Tätigkeit zuzuordnen. (KG)

■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2011 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht](#) der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2011 zu entscheiden beabsichtigt.

Rückwirkende Änderung InvZulagenG 1996

Von besonderem Interesse ist das Verfahren zur rückwirkenden Änderung des Investitionszulagegesetzes 1996 durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 (Az. 1 BvL 3/08). In dem Vorlagefall geht es im Kern um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein rückwirkendes Inkraftsetzen belastender Normen des Steuerrechts mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In seiner Stellungnahme vom Mai 2009 kommt der DIHK zu dem Schluss, dass ein Fall der sog. echten Rückwirkung vorliegt. Eine echte Rückwirkung kann aber nur durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden. Diese sind im Vorlagefall nicht gegeben, so die Änderung als verfassungswidrig einzustufen ist.

Weitere steuerlich relevante Verfahren

Die Ankündigungsliste enthält darüber hinaus folgende steuerlich relevante Verfahren:

Investitionszulagegesetz 1999 Zuordnung eines Betriebes

Verfassungsbeschwerde zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Investitionszulagegesetz 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002, der die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Wirtschaftszweig für die Gewährung einer Investitionszulage voraussetzt. Hier geht es um die Frage, ob die Finanzgerichte bei der Anwendung der Norm sich ohne eigene Prüfung allein darauf stützen dürfen, dass das Statistische Bundesamt die Zugehörigkeit (hier: zum verarbeitenden Gewerbe) verneint. (Az. 1 BvR 857/07). Diese Entscheidung war bereits für 2010 angekündigt.

§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 (Az. 2 BvL 1/09)

Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09). Die Entscheidung war ebenfalls bereits für 2010 angekündigt.

Abgewiesene Verfahren

Zwei Verfassungsbeschwerden zur Erhebung von Tabaksteuer für eingezogene und vernichtete Tabakwaren (Az. 1 BvR 1146/08 und 1 BvR 1147/08) durch Inanspruchnahme eines Bürgen hat das BVerfG letztlich nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung führt das BVerfG aus, die verfassungsrechtlichen Bedenken hätten bereits im zivilrechtlichen Verfahren vor dem BGH geltend gemacht werden müssen. Der DIHK hatte zu den Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. (Ng)

■ **Sonderabschreibungen für Gebäudesanierung angekündigt**

Mit einem neuen § 7e soll das Einkommensteuergesetz die geplante Energiewende unterstützen. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Abschreibungsmöglichkeiten von 10 %. Allerdings soll das Gesetz erst für Baumaßnahmen greifen, mit denen nach dem 31. Dezember 2011 begonnen wird.

Wohngebäude als geförderte Objekte

Der Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Die Förderung bezieht sich – wie die vergleichbaren Förderprogramme durch die Bankengruppe der KfW – auf Wohngebäude. Zielgerichtet gefördert werden Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Dabei wird auf das energetische Ergebnis der durchgeführten Baumaßnahmen abgestellt. D. h. insbesondere, dass die einzelne Maßnahmen den Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringern muss, was durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen ist.

Steuervorteile bei Eigen- wie bei Fremdnutzung

Die Sanierungsaufwendungen werden im Falle einer Einkunftszielung über zehn Jahre im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart abgeschrieben. Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen.

Vorübergehender Investitionsaufschub möglich

Das Gesetz soll Januar 2012 in Kraft treten. Das könnte Investitionen in den Gebäudebestand zunächst dämpfen, da die neuen Regelungen erstmals auf Baumaßnahmen Anwendung finden, mit denen nach dem 31. Dezember 2011 begonnen wird. (Gs/Hüw)

Aktuelles zum EU-Haushalt

■ Der Mehrjährige Finanzrahmen der EU wird vorgestellt

Ende dieses Monats wird der Entwurf für den Haushaltsrahmen der EU in den kommenden sieben Jahren (2014–2020) in Brüssel vorgestellt. Durch die Beratungen von Kommissar Janusz Lewandowski mit Parlament und Regierung in Berlin im April und die Arbeitsgruppensitzungen der Kommission einen Monat später sind die Arbeiten in die entscheidende Phase gegangen.

Was ist der MFR?

„Mit dem Mittelfristigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen.“ Im Ergebnis legt die Europäische Union durch ihn die jährlichen Obergrenzen für ihre Haupt-Politikbereiche fest: Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Kohäsion und Wettbewerbsfähigkeit, EU-Außenpolitik, Unionsbürgerschaft, Verwaltung). Dem MFR zustimmen müssen das Parlament (mehrheitlich) und der Rat (einstimmig).

Wo liegen die Konfliktlinien?

Letztlich ist es vor allem ein Verteilungskampf zwischen Geber- und Nehmerländern, d. h. es muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen Griechenland, Portugal, Belgien, den baltischen und den meisten osteuropäischen Staaten einerseits und den so genannten Nettozahlern andererseits. Hierzu gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande und Finnland. Letztere fordern ein Einfrieren der EU-Ausgaben bei 1 % des Bruttonationaleinkommens der EU. Damit könnte sich der Finanzrahmen, in absoluten Zahlen, nur im Umfang eines erwirtschafteten Vermögenszuwachses ausdehnen. Die maximal zulässige Haushalts-Obergrenze von 1,24 % – sie ist in den Verträgen ausdrücklich festgelegt – würde deutlich unterschritten.

Die Nehmerländer und das Europäische Parlament (EP) setzen sich für deutliche Mehrausgaben ein. Gerade hat ein EP-Sonderausschuss den Mehrbedarf auf mindestens 5 % beziffert – ausgehend von der Basis von fast 1000 Mrd. € (2007–2013).

Was allgemein erwartet wird

Es ist wahrscheinlich, dass das endgültig verabschiedete Budget in einem Umfang von 1 und 5 % wächst. Ob das wirtschaftlich sinnvoll ist, steht auf einem anderen Blatt: Aufgrund der starken Ausgabenzuwächse zu Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise werden in vielen nationalen Haushalten strikte Konsolidierungsprogramme gefahren. Davon kann sich der EU-Haushalt nicht abkoppeln.

Mit welchen Forderungen sich der DIHK in die Diskussion einbringen will

Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen Wachstumsanreizen und richtig gesetzten Ausgabenschwerpunkten. Wenn die Europäische Union ihre in der Strategie „EU 2020“ aufgestellten Ziele ernst nimmt, muss sie für Umschichtungen auch zwischen den Ausgabenblöcken streiten. Ein diesbezüglicher Strategiewechsel bedeutet auch, dass nicht länger ein Drittel des Kuchens für einen Sektor reserviert bleiben darf, dessen Anteil an der Bruttowertschöpfung der EU bei unter 2 % liegt. Mit anderen Worten: Die EU muss marktverzerrende Subventionen auf breiter Front zurück fahren, auch in der Agrarpolitik. Für Forschung, Bildung und solche zukunftsweisenden Investitionen, die Europas Wirtschaft voran bringen und Sekundärinvestitionen nach sich ziehen, muss demgegenüber spürbar mehr Geld bereit gestellt werden. Das gilt auch deshalb, weil hier Beträge und Anteile kleiner sind und prozentuale Steigerungen zunächst nur geringe Veränderungen bewirken.

Mit an erster Stelle sind hier die Transeuropäischen Netze (TENs) für Verkehr und Energie zu nennen. Investitionen in diese Bereiche ziehen in der Regel Folgeinvestitionen in beträchtlichem Umfang nach sich und machen Wirtschaftswachstum in Europa überhaupt erst möglich. Aber – und da kommen dann Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion ins Spiel – auch in Nahrungsqualität und Lebensmittelüberwachung lohnen Investitionen, wie die aktuelle Krise uns deutlich macht.

Fazit: Wenn es um die schrittweise Abschaffung des so genannten Briten-Rabatts geht, so betrifft das die Unternehmen unmittelbar nicht. Wenn die EU-Kommission aber Pläne vorlegt, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen oder im Rahmen eines möglichen Umbaus der Mehrwertsteuer-Eigenmittel einen EU-Steueranteil auf Rechnungen direkt auszuweisen, ist die Wirtschaft betroffen. Denn: Jedes Anwachsen des EU-Haushalts muss von Bürgern und Unternehmen über nationale (oder auch Unions-) Steuern finanziert werden. (Per)

Rezensionen

■ Außensteuerwirtschaft

Energiesteuer in der Praxis



Von Roland M. Stein, Anahita Thoms, Henner Führer

Auflage 2010, 276 Seiten, 16,5 x 24,4 cm Softcover,
inkl. CD-Rom, 44,- €

ISBN: 978-3-89817-827-3

Bundesanzeiger Verlag, Köln

In welchem Zusammenhang stehen europäische und nationale Regelungen zum Energiesteuerrecht und wie wirken sich diese auf die tägliche Praxis aus? Das vorliegende Handbuch klärt diese und weitere Fragen und bereitet das Energie-, Stromsteuer und Biokraftstoffquotenrecht übersichtlich auf. Die Autoren gehen dabei vor allem auf strittige Frage- und Problemstellungen ein, besprechen die einschlägige Rechtsprechung sowie die relevanten Verwaltungsvorschriften und geben schließlich konkrete Handlungsempfehlungen für die tägliche Praxis.

Zahlreiche Beispiele, Praxishinweise und Diagramme erleichtern die Übertragung der rechtlichen Vorgaben auf andere Arbeitsbereiche. Dazu gehören sowohl Hinweise auf vereinfachte – und damit weniger fehleranfällige – Verfahren als auch auf steuerliche Befreiungen und Entlastungen.

Vorteile des Werkes

- kompakte Darstellung und rechtsübergreifende Erläuterung des gesamten Bereichs des Energiesteuerrechts
- zahlreiche Anwendungsbeispiele, die die Umsetzung des komplizierten Rechts in die Praxis erleichtern
- die beigelegte CD-ROM enthält die wichtigsten europäischen und nationalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Die Autoren Dr. Roland Stein und Anahita Thoms sind als Rechtsanwälte für die internationale Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Berlin tätig. Sie beraten zu den Themen des Energie- und Stromsteuerrechts und insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien. Henner Führer ist als Regierungsrat in Berlin tätig.

Zielgruppen sind Unternehmen, die durch ihre Produktionsbedingungen oder ihre Produkte in den Einzugsbereich des Energiesteuerrechts fallen. Energieerzeuger wie Stadtwerke etc. sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, aber auch Kanzleien und Beratungsunternehmen, die sich im Rahmen von Aufträgen und Mandanten mit der Thematik auseinandersetzen.

■ Kommentar

Einkommensteuergesetz



Herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h. c. Paul Kirchhof

10. überarbeitete Auflage 2011

2447 Seiten Lexikonformat, gebunden 149,- €

ISBN 978-3-504-23091-3

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Bearbeitet von:

Vors. RiFG Prof. Dr. Hans-Jochem von Beckerath, RiBFH Walter Bode, Prof. Dr. Georg Crezelius, MR Dr. Thomas Eisgruber, Prof. Dr. Dagmar Flex, Vors. RiBFH a. D. Prof. Dr. Peter Fischer, Vors. RiBVerfG Prof. Dr. Dietmar Gosch, RiBFH Prof. Dr. Monika Jachmann, RiBVerfG a. D. Prof. Dr. Dres. h. c. Paul Kirchhof, RiFG Dr. Friederike Knaupp, Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M., Präsident des FG Prof. Dr. Claus Lambrecht, LL.M., RiBVerfG Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Prof. Dr. Wolfram Reiß und Prof. Dr. Christian Seiler

Der "Kirchhof" steht mit seiner nunmehr bereits 10. Auflage für ein bewährtes Konzept der Kommentierung aller Vorschriften des EStG. Er stellt in einem Band die gesamte Materie des Einkommensteuerrechts systematisch, folgerichtig und widerspruchsfrei dar. Die Kommentierung erfolgt zur besseren Orientierung stets nach einer einheitlichen Gliederung. Der Regelungsgehalt jeder Vorschrift wird nach ihrem Sinn erläutert. Das namhafte Autorenteam steht seit Jahren für eine wissenschaftlich fundierte und gleichermaßen praxisbezogene Darstellung. Das jährliche Erscheinen bietet beste Gewähr für eine aktuelle Kommentierung des EStG. So sind beispielsweise das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften das Jahressteuergesetz 2010 sowie die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur echten und unechten Rückwirkung vom 7. Juli 2010 umfassend eingearbeitet. Zudem enthält die Neuauflage erste Hinweise auf die anstehenden Änderungen des EStG im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, soweit deren Inkrafttreten für das Jahr 2011 geplant ist.

■ Steuerberater Handbuch 2011



Printausgabe: Handbuch, inkl. Zugang zur Online –Datenbank

89,90 €, ISBN: 978-3-08-374011-7

Stollfuss Verlag, Bonn

Ein Kompendium für Steuerberater

Das Steuerberater Handbuch ist für den steuerlichen Berater bei seiner täglichen Erklärungs- und Beratungstätigkeit unverzichtbar. Es dient als Nachschlagewerk zu sämtlichen Fragen des Berufsrechts und zu den typischen Beratungssituationen des steuerlichen Beraters.

Eine Übersicht zu den vereinbaren und unvereinbaren Tätigkeiten sowie zu den Fachberatertiteln erschließt z. B. potenzielle neue Beratungsfelder und gibt Hinweise zur Haftung und Honorargestaltung.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- Berufsrechtliche Grundlagen und Besonderheiten
- Darstellung der einzelnen Beratungsfelder und Tätigkeitsschwerpunkte eines Steuerberaters
- Fallstricke der steuerlichen Beratung mit Lösungsansätzen
- Tabellen und Übersichten zu den wichtigsten Steuerarten und Rechtsgebieten

Das ist neu

- Jahressteuergesetz 2010
- Überblick über verabschiedete und geplante Gesetzesänderungen

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RA Dr. Hermann Hühwels (Hühw), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Pereira (Per)

Verantwortlicher Redakteur: Ass. iur. Malte Pereira

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik